Zuständigkeitsordnung

für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Medebach vom 19. Dezember 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 18.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Rat

- (1) Der Rat der Stadt Medebach ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihm sind insbesondere die Zuständigkeiten nach § 41 der Gemeindeordnung vorbehalten, deren Entscheidung er nicht übertragen kann.
- (2) Mit dieser Zuständigkeitsordnung überträgt der Rat die Entscheidungsbefugnisse über bestimmte Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung auf Ausschüsse oder auf den Bürgermeister.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung kann diese Zuständigkeitsordnung vom Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erlassen, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Unabhängig davon kann der Rat jederzeit sich oder einem Ausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehalten.

Artikel II

Ausschüsse

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bauausschuss
 - c) Demographieausschuss
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss
 - g) Wasserwerksausschuss
 - h) Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Fachausschüsse sind nur beratend tätig und sprechen Empfehlungen aus, soweit ihnen nicht durch Gesetz, diese Zuständigkeitsordnung, Satzung oder Einzelbeschluss des Rates Entscheidungsbefugnisse zuerkannt werden. Die Ausschüsse befassen sich mit den in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, kann sie im Hauptausschuss oder Rat direkt behandelt werden. Dies ist jedoch auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken.
- (3) Die Ausschüsse sollen für ihr Aufgabengebiet über Aufträge bzw. sonstige Ausgaben bis zur Höhe von 20.000,- Euro im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel selbst entscheiden, soweit nicht in dieser Zuständigkeitsordnung abweichende Summen für einzelne Ausschüsse festgelegt sind.
 - Soweit bei Aufträgen oder sonstigen Ausgaben die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, sind die Ausschüsse im Rahmen der Grenze von 20.000,– Euro berechtigt, ausgabewirksame Entscheidungen zu treffen, wenn der jeweilige Haushaltsansatz dadurch nicht um mehr als 10 %, höchstens aber 2.000,-- Euro, überschritten wird.
- (4) Die Ausschüsse werden gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, insbesondere soweit er durch diese Zuständigkeitsordnung abgegrenzt wird, die Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zu übertragen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten,

- a) soweit sie ihm gesetzlich, insbesondere gemäß § 59 GO, übertragen sind
- b) soweit nicht der Rat von Gesetzes wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet
- c) soweit nicht ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat
- d) soweit nicht der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnis hat.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss auch dann an die Stadtvertretung zur endgültigen Entscheidung weiterleiten, wenn eigentlich seine Entscheidungsbefugnis gegeben wäre.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich u.a. auch mit Angelegenheiten der Feuerwehr, der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, der Bildung (Schulen) und der Sicherheit und Ordnung sowie mit Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW, da hierfür spezielle Fachausschüsse nicht bestehen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird insbesondere ermächtigt:
 - a) zur Durchführung des Haushaltsplanes im Rahmen der Haushaltsansätze, einschl. der entsprechenden Auftragsvergaben bis zur Höhe von 50.000,- Euro,
 - zur Entscheidung über Niederschlagungen und den Erlaß von Forderungen der Stadt über 500,- Euro bis zum Betrag von 3.000,-- Euro im Einzelfall,
 - c) zur Entscheidung über Stundungsanträge bei Gemeindeabgaben für Beträge über 8.000,- Euro oder über eine Stundungsfrist von 48 Monaten im Einzelfall hinaus, einschl. der Bewilligung und Festsetzung von Ratenzahlungen,
 - zur Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) zur Entscheidung über Widersprüche gegen Beitrags-, Steuer- und Gebühren-

bescheide sowie gegen Stundungsbescheide,

- f) zur Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen.
- (4) Angelegenheiten, die in Fachausschüssen ausreichend beraten worden sind und für die die jeweiligen Fachausschüsse eine ausreichende Beschlussempfehlung abgegeben haben, sollen in der Regel im Haupt- und Finanzausschuss nicht mehr beraten werden, wenn die endgültige Entscheidungszuständigkeit des Rates gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt oder der Fachausschuss selbst eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss für notwendig hält.

§ 3

Bauausschuss

- (1) Für den Bauausschuss gilt abweichend von § 1 Abs. 3 eine Höchstsumme von 50.000,– Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3 auch für den Bauausschuss.
- (2) Der Bauausschuss befasst sich u.a. auch mit den Angelegenheiten Abwasser, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.
- (3) Der Bauausschuss hat folgende Aufgabenbereiche:
 - Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und überregionale Planungen wie beispielsweise der Regionalplan),
 - Erschließung von Baugebieten,
 - Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten,
 - Entscheidung über Auftragsvergaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaus bis zu einer Grenze von 50.000,00 €,
 - Bau des neuen Rathauses, mit einer Entscheidungskompetenz bis zu einer Grenze von 100.000,00 €,
 - Ausbau von Straßen,
 - Abwasserbeseitigung (Generalentwässerungsplan, Abwasserbeseitigungskonzept),
 - Ausbau, Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes,
 - Bau und Betrieb der Kläranlagen,
 - Klärschlammbeseitigung,
 - Grünanlagen,
 - Unterhaltung von Bäumen,
 - Kommunale Friedhöfe,
 - Umweltfragen (Abfallbeseitigung, Beseitigung von Sondermüll und giftigen Stoffen),
 - Forstwirtschaftspläne für den stadteigenen Waldbesitz,

Erst- oder Ersatzaufforstungen auf städtischen Flächen,

Ausbau, Erweiterung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen.

§ 4

Demographieausschuss

Der Demographieausschuss befasst sich mit den Bereichen Kultur, Soziales, Jugend, Familien, Senioren, Sport- und Vereinsförderung.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Aufgaben wahr.

§ 6

Wasserwerksausschuss

Der Wasserwerksausschuss entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro im Einzelfall über alle Angelegenheiten des Wasserwerkes, soweit sie nicht nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 4 der Eigenbetriebsverordnung dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Aufgaben wahr.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei trifft er die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Regelungen des § 13 der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Der Bürgermeister wird insbesondere ermächtigt,
 - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 500,- Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 8.000,-- Euro zu stunden; die Stundung darf nicht länger als 48 Monate gelten,
 - c) Rechtsstreitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert bis zu 6.000,- Euro zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche darüber abzuschließen. Der Rat ist über die Ergebnisse derartiger Rechtsstreitigkeiten in einfacher Form zu unterrichten.
 - d) Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zu 15.000,-- Euro zu vergeben und die dazu notwendigen Ausschreibungen zu veranlassen, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen,
 - e) über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO im Einzelfall nach Maßgabe des Artikels III zu entscheiden,
 - f) Grundstückskauf- und Tauschverträge bis zu einem Kaufpreis von 6.000,- Euro im Einzelfall im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes abzuschließen,
 - g) über Zuschussanträge für kulturelle und sportliche Zwecke im Rahmen der allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu entscheiden,
 - h) über die Überlassung städtischer Gebäude bzw. Räume an Dritte für einmalige Nutzungen zu entscheiden,

- i) Anschaffungen für das Heimatmuseum bis zur Höhe von 500,- Euro im Einzelfall im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes zu tätigen.
- (3) Im Übrigen können dem Bürgermeister durch Beschlüsse der Stadtvertretung oder eines Ausschusses im Einzelfall weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

Artikel III

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 83 Abs. 1 GO gilt folgende Regelung:

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind solche, die das Budget um 50 % überschreiten oder mehr als 8.000,-- Euro im Einzelfall betragen. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind solche, die nicht durch Einsparungen innerhalb des Budgets gedeckt werden können und im Ergebnisplan einen Betrag von 1.000,-- Euro sowie bei Investitionen einen Betrag von 4.000,-- Euro überschreiten. Vor der Leistung von erheblichen überund außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen muss der Rat zustimmen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Stadt Medebach vom 23. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei d) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 23. Dezember 2009

Der Bürgermeister (Grosche)